

Alternative Varianten für eine Akademisierung im Zuge der Novelle des Psychotherapiegesetzes und der Ausbildungsordnung

1. Grundsatzpositionen

- der Entwurf einer neuen Ausbildungsordnung in Anlehnung an das neue Psychotherapiegesetz wird im Konsens mit allen Fachspezifika entwickelt
- die Ausbildungshoheit für die Ausbildung zum Beruf bleibt bei den anerkannten fachspezifischen Einrichtungen und gewährleistet Schulenvielfalt

2. Zielsetzungen

- Lebenserfahrung, persönliche Eignung und Erfahrung in diversen psychosozialen Grundberufen als Zugangsvoraussetzung
- Hohes Maß an innerer Geschlossenheit und Kohärenz der Ausbildung gemäß den Gesichtspunkten der anerkannten methodischen Richtung
- Möglichkeiten, die Ausbildung auch nebenberuflich und in späteren Lebensaltern zu absolvieren
- Persönliche Begleitung des individuellen Lernweges in kleinen Gruppen und Anleitung durch ein Team von Lehrtherapeut:innen
- Ständige Verbindung von Psychotherapieforschung und Psychotherapieausbildung, von Theorie und Praxis im gesamten Prozess der Ausbildung

3. Alternatives Ausbildungsmodell

Bei folgendem alternativen Ausbildungsmodell wären diese Grundpositionen und Zielsetzungen gewährleistet. *(lt. Beneder/Vorsitzende der ÖAGP)*

- Zugang zur fachspezifischen Psychotherapieausbildung nach einer abgeschlossenen Ausbildung mit Bachelor-Qualifikation aus dem Gesundheits- und/oder Sozialbereich (verschiedene Grundberufe)
 - Je nach Grundqualifikation können bestimmte Module über einen vorbereitenden Lehrgang (derzeit Propädeutikum) nachgeholt werden. Einschlägiges psychosoziales Praktikum.
- Aufnahme nach abgeschlossenem Bakkalaureat (verschiedene Grundberufe) und Eignungsprüfung durch das Fachspezifikum bei einem Mindestalter von 24 Jahren.
- Umsetzung des ersten Ausbildungsabschnittes wie bisher.
- Für den zweiten Ausbildungsabschnitt gehen die Fachspezifika/ Fachgesellschaften eine Kooperation mit Universitäten/Fachhochschulen ein, mit dem Schwerpunkt Wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sowie kooperative Betreuung der Abschlussarbeit.

- Die Ausbildungshoheit bleibt auch in dieser Phase bei den anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen
- Vor Beginn der praktischen Tätigkeit Erweiterung der fachspezifischen Prüfung um die gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit. Eintragung in die Fachausbildungsliste.
- Masterabschluss mit mind. 180 ECTS
- Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste

4. **Bemerkungen zum aktuellen Hochschulgesetz (Bundesgesetzblatt 177;**

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_I_177/BGBLA_2021_I_177.pdfsig)

Bei Hochschullehrgängen in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, ist offenbar eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich. In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und die Finanzierung zu schließen. (§ 56 (4) und §9 (4))

- **Hier scheint ein höheres Maß an Zusammenarbeit (auch finanziell) möglich zu sein und Kooperation eigentlich notwendig.**

Bei einem außerordentlichen Bachelor-oder Masterstudium ist Voraussetzung für die Zulassung neben der allgemeinen Universitätsreife eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. (§70 Abs.1 (1) und (2))

- **Der Vorteil bei diesen Varianten wäre, dass die Studierenden nicht mit 18a einsteigen, sondern eine berufliche Qualifikation bzw. Berufserfahrung vorweisen müssten**

Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. (§70 Abs.1 (3))

19. §70 Abs.1 lautet:

- **Der Vorteil bei diesen Varianten wäre, dass die Studierenden außer dem Bachelorstudium in Psychotherapie auch eine andere Vorbildung bzw. berufliche Qualifikation bzw. Berufserfahrung vorweisen könnten**

Bei Hochschullehrgängen ist die Qualität der Lehre durch berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen. (§ 9. (1))

- **Hier könnte man hier die Qualifikation als Lehrtherapeut:innen einreklamieren**

Der Arbeitsumfang für ein außerordentliches Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist. (§64 (1))

- **Gemäß diesem Passus könnten in einem außerordentlichen Masterstudium auch weniger als 120 ECTS verlangt werden.**